

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ähnliche) Unbilligkeit (Schoenborn) fallen könnte, und vor allem die Gegenmaßregeln gegen die Internierung der gefangenen Unterseebootmannschaften.

<sup>64)</sup> S. Abschnitt II § 1.

<sup>65)</sup> Zeitschrift für Völkerrecht VIII, S. 156.

<sup>66)</sup> Triepel in Zeitschrift für Völkerrecht VIII, S. 379, und deutsche Denkschrift vom 10. Febr. 1916.

<sup>67)</sup> Zit. bei Meurer, Lusitaniafall, S. 32. S. auch Denkschrift.

<sup>68)</sup> Der große Krieg, 16. Heft, S. 1548.

<sup>69)</sup> Der große Krieg, Heft 15, S. 1418.

<sup>70)</sup> Über die Folgen, die dieses Verfahren für die neutrale Schifffahrt zeitigte, wird später zu handeln sein.

<sup>71)</sup> Kölner Zeitung vom 30. Okt. 1915, Nr. 1107.

<sup>72)</sup> Im Original gesperrt gedruckt.

<sup>73)</sup> Auf die Angriffe von Wehberg gegen diese Übertragung von Regeln des Landkriegsrechts auf den Seekrieg wird unten einzugehen sein.

<sup>74)</sup> Auf die einzelnen Einwände Oppenheims und ihre Widerlegung durch Triepel näher einzugehen, würde zu weit führen. Es sei daher zur besseren Orientierung auf die betr. Aufsätze selbst verwiesen.

<sup>75)</sup> Die ganze Auffassung vom Widerstandsrecht der Handelsschiffe ist nur zu verstehen, wenn man bedenkt, daß sie aus der Zeit der Holzschiffe stammt, denen regelmäßig ein einzelner Treffer wenig anhaben konnte, sodas das Kriegsschiff Zeit behielt, seine überlegene Bewaffnung zu entfalten.

<sup>76)</sup> Vgl. den Artikel „Amerikas unneutrale Haltung“ in Nr. 766 der Kölnischen Zeitung vom 30. Juli 1915.

<sup>77)</sup> Commentaries upon International Law, III, S. 434.

<sup>78)</sup> Gegenätzlich Wehberg, Seekriegsrecht, S. 283.

<sup>79)</sup> Der sich auch Wehberg anschließt, der nur neutralen Schiffen gegenüber ein Recht zur Anhaltung gelten läßt. (S. 257 f.)

<sup>80)</sup> Vgl. Wehberg, Seekriegsrecht, S. 270 u. 344/5.

<sup>81)</sup> Vgl. Wehberg, Seekriegsrecht, S. 282 f.

<sup>82)</sup> Die Verurteilung des Kapitäns Fryat zeigt, daß die deutsche Justiz den gleichen Standpunkt einnimmt; ebenso die deutsche Regierung, die ihn andernfalls begnadigt haben würde.

<sup>83)</sup> Die Torpedierung aus Notwehr ist begreiflicherweise nicht auf das Kriegsgebiet zu beschränken, denn Notwehr greift überall Platz, wo ein unrechtmäßiger Angriff vorliegt.

<sup>84)</sup> S. hierzu Huber in Zeitschrift für Völkerrecht, VII.

<sup>85)</sup> Deutsche Note an Amerika vom 16. Febr. 1915.

<sup>86)</sup> Bisher ist es nur in drei Fällen deutschen Unterseebooten geglückt, Prisen einzubringen. 1. Im März 1915 hat ein Unterseeboot die beiden holländischen Dampfer „Batavier V“ und „Zaanstrom“, mit wertvoller Lebensmittelladung nach London bestimmt, in den Hafen von Zeebrügge eingebracht. 2. Ein anderes Unterseeboot hat den englischen Dampfer „Glennearse“ bei Aberdeen aufgebracht und mit Prisenbesatzung in einen deutschen Hafen abgeliefert. 3. Im August 1915 hat ein Unterseeboot den amerikanischen Segler „Paß of Balmaba“, auf dem sich bereits eine mehrköpfige englische Prisenbesatzung, unter der Führung eines Offiziers befand, und dessen Ladung aus Baumwolle bestand, aufgebracht und durch einen einzigen deutschen Unteroffizier in einen deutschen Hafen einbringen lassen. (Reichsanzeiger Nr. 42 vom 18. Febr. 1916.)